

An die Aktionärinnen/Aktionäre der Niederhornbahn AG

## Anmeldung Aktienregister NHB

Sehr geehrte Aktionärin, sehr geehrter Aktionär

Am 1. Juli 2015 tritt eine Anpassung im Obligationenrecht betreffend Meldepflicht des Aktionärs in Kraft (Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière). Die für Sie relevanten Passagen aus den neuen Artikeln lauten wie folgt:

*Art. 697i*

<sup>1</sup> Wer Inhaberaktien einer Gesellschaft erwirbt, deren Aktien nicht an einer Börse kotiert sind, muss den Erwerb, seinen Vor- und seinen Nachnamen oder seine Firma sowie seine Adresse innert Monatsfrist der Gesellschaft melden.

<sup>2</sup> Der Aktionär hat den **Besitz der Inhaberaktie nachzuweisen** und sich wie folgt zu identifizieren:

- a. als natürliche Person: durch einen **amtlichen Ausweis mit Fotografie**, namentlich durch den Pass, die Identitätskarte oder den Führerausweis, im Original oder in Kopie;
- b. als schweizerische juristische Person: durch einen Handelsregisterauszug;

<sup>3</sup> Der Aktionär muss der Gesellschaft **jede Änderung** seines Vor- oder seines Nachnamens oder seiner Firma sowie seiner Adresse melden.

*Art. 697l*

<sup>1</sup> Die Gesellschaft führt ein Verzeichnis über die Inhaberaktionäre sowie über die der Gesellschaft gemeldeten wirtschaftlich berechtigten Personen.

<sup>2</sup> Dieses Verzeichnis enthält den **Vor- und den Nachnamen** oder die Firma sowie die **Adresse** der Inhaberaktionäre und der wirtschaftlich berechtigten Personen. Es enthält die **Staatsangehörigkeit** und das **Geburtsdatum** der Inhaberaktionäre.

*Art. 697m*

<sup>1</sup> Solange der Aktionär seinen Meldepflichten **nicht** nachgekommen ist, **ruhen die Mitgliedschafts-rechte**, die mit den Aktien verbunden sind, deren Erwerb gemeldet werden muss.

<sup>2</sup> Die Vermögensrechte, die mit solchen Aktien verbunden sind, kann der Aktionär erst geltend machen, wenn er seinen Meldepflichten nachgekommen ist.

Gemäss den Übergangsbestimmungen zu diesen Gesetzesänderungen gilt die Meldepflicht auch für Aktionäre, die beim Inkrafttreten der Änderung, d.h. am 1. Juli 2015, bereits im Besitz von Inhaberaktien sind.

Damit wir den neuen gesetzlichen Anforderungen nachkommen können, bitten wir Sie, das separate Formular „Anmeldung Aktienregister NHB“ gut leserlich auszufüllen, zu unterschreiben und zusammen mit einer Ausweiskopie bis spätestens **31. Dezember 2015** an die Niederhornbahn AG zu retournieren.

Im Voraus besten Dank für Ihre Mithilfe und Ihr Verständnis.

Niederhornbahn AG

Niederhornbahn AG  
c/o Verkehrsbetriebe STI AG  
Aktienregister  
Postfach  
3602 Thun

### Anmeldung Aktienregister NHB

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Strasse: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Anzahl Aktien: \_\_\_\_\_

Aktiennummern: \_\_\_\_\_

(bei Depotverwahrung: Bankname und Ort)

Datum/Unterschrift: \_\_\_\_\_

Mit meiner Unterschrift nehme ich als Aktionärin/Aktionär der Niederhornbahn AG Folgendes zur Kenntnis:

- Als Aktionärin/Aktionär bin ich verpflichtet, jede Änderung meines Vor- oder Nachnamens sowie meiner Adresse innert Monatsfrist der Niederhornbahn AG zu melden (Art. 697i Abs.3)
- Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, solange ich der Meldepflicht nicht nachgekommen bin (Art. 697m Abs.1)

Wir bitten Sie, dieses Formular gut leserlich auszufüllen, zu unterschreiben und **zusammen mit einer Ausweiskopie** bis spätestens **31. Dezember 2015** an die Niederhornbahn AG zu retournieren.